

TOP 6 Beschluss zum Umgang mit Verlängerung des Prüfungsverfahrens wegen Krankheit (Erweiterung des Beschlusses vom 26.04.2023)

Bisheriger Beschluss:

Der Prüfungsausschuss beschließt,

- dass eine Verlängerung der Bearbeitung wegen Krankheit für alle schriftlichen Arbeiten (außer Klausuren und Abschlussarbeiten) mit einer einfachen Krankmeldung nur bis zum Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters gewährt wird, d.h. bei Abgabetermin 31.3. i.d.R. 15.4., bei Abgabe zum 30.9. i.d.R. 15.10. desselben Jahres.
- Der/die Student/in wird mit gleicher Post darauf aufmerksam gemacht, dass für eine Verlängerung, die über den Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters hinausreicht ein amtsärztliches Attest über eine Prüfungsunfähigkeit vorgelegt werden muss.

Dieses Attest muss den Prüfungsausschuss in die Lage versetzen, sich davon zu überzeugen, dass die oder der Kandidat*in im Zeitraum der attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht in der Lage ist, eine schriftliche Hausarbeit zu verfassen (Literatur bearbeiten, Texte verfassen, etc...).

- Zugleich wird der Studentin/dem Studenten angeboten, selbständig von der Prüfung zurücktreten zu können („Rücktritt mit Attest“), sofern die Krankheitszeit mindestens die Hälfte der Bearbeitungszeit eingenommen hat. Die Fragestellung verfällt und muss bei einer erneuten Anmeldung gewechselt werden.

Zusatz vom 24.05.23:

- *Sofern zum Zeitpunkt der ersten Krankmeldung noch mindestens ein Drittel des veranschlagten Workloads ausstand, wird der Studentin/dem Studenten angeboten, selbständig von der Prüfung zurücktreten zu können („Rücktritt mit Attest“). Das Oberthema (z. B. „Kindeswohlgefährdung“ oder „Bildungsungleichheit“) kann beibehalten werden, der Fokus/die Fragestellung muss bei einer erneuten Anmeldung eine erkennbar andere sein.*
- Jede weitere Verlängerung muss die gleichen Kriterien erfüllen.

Der Prüfungsausschuss beschließt weiterhin,

- dass die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten bis zu maximal 8 Wochen durch ein ärztliches Attest erfolgen kann. Für eine darüber hinaus gehende Verlängerung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen, das o.g. Kriterien erfüllt. Jede weitere Verlängerung muss die gleichen Kriterien erfüllen.
- Für Verlängerungsanträge auf Basis einer Krankschreibung zu versorgender Kinder gelten o.g. Kriterien analog.
- Bescheinigungen/Bestätigungen über einen Klinikaufenthalt erfüllen den gleichen Zweck.
- Die Fristen werden bei bestehendem Nachteilsausgleich entsprechend angepasst.